– Ausfertigung –

Amtsgericht Braunschweig
- Strafabteilung -
2 Ds 703 Js 17927/04

Im Namen des Volkes

Urteil

Eingegangen am
22. NOV. 2005
Kanzlei Hoenig · Berlin

Strafsache

gegen

W[redacted] S[redacted]
geboren am [redacted]
wohnhaft [redacted],
[redacted], Staatsangehörigkeit: [redacted]

wegen übler Nachrede

Das Amtsgericht Braunschweig – Strafrichterin –

hat in den Sitzungen vom 17.10.2005 und 19.10.2005, an denen teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [redacted]
als Strafrichterin

Staatsanwalt [redacted]
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt [redacted]
als Verteidiger I

Rechtsanwalt [redacted]
als Verteidiger II

Rechtsanwältin [redacted]
als Verteidigerin III

Justizangestellter [redacted]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der Beleidigung in Tateinheit mit übler Nachrede zum Nachteil zweier Personen schuldig.

Er wird verwarnt.

Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu [redacted] Euro bleibt vorbehalten.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine Auslagen.
Angewendete Vorschriften: §§ 185, 186, 52, 59 StGB, § 465 StPO.

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist von Beruf Rechtsanwalt.
Hinsichtlich seiner familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse hat er keine konkreten Angaben gemacht.
Nach Auskunft des Bundeszentralregisters vom 01.04.2004 ist er nicht vorbestraft.

II.

Der Angeklagte hat ab Mitte Januar 2004 den damaligen Beschuldigten F[redacted] F[redacted] in einer Strafsache wegen Gefährdung des Straßenverkehrs und unerlaubten Entfernens vom Unfallort (Verfahrensakte (6 Cs) 913 Js 43512/03 der Staatsanwaltschaft Braunschweig) als Strafverteidiger vertreten. Dessen Führerschein war am 29.08.2003 durch die Polizeibeamten T[redacted] und B[redacted] sichergestellt worden. Diesen war zuvor von Zeugen von einer Fahrt eines Herrn F[redacted] als Dienstwagen zur Verfügung stehenden Pkw von der Bundesautobahnauffahrt Rautheimer Straße über die A 39 bis nach Harvesse zum Carport des von Familie F[redacted] bewohnten Hauses berichtet worden, bei der starke Schlangenbewegungen zum Anfahren von Baustellen – und Leitpfosten sowie eines geparkten Pkw geführt hätten. Nachdem zunächst Frau F[redacted] die Haustür geöffnet hatte und bestritt, mit dem Fahrzeug gefahren zu sein, war im Haus der offensichtlich angetrunkene Herr F[redacted] angetroffen worden, der angab gefahren zu sein und die Fahrzeugschlüssel in seiner Jackentasche hatte.

Auf Antrag der – vor dem Angeklagten mit der Verteidigung beauftragten – Rechtsanwältin F[redacted] vom 17.12.2003 war Herrn F[redacted] der Führerschein am 24.01.2004 auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Braunschweig vorbehaltlich erneuter Entziehung wieder ausgehändigt worden, da der Verwertung der Angabe des Herrn F[redacted] gegenüber dem Polizeibeamten T[redacted] dass er gefahren sei, widersprochen wurde und aus dem Bericht des POK T[redacted] nicht hervorging, ob Herr F[redacted] vor dieser Angabe belehrt worden war.
Auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft schilderte POK T[redacted] in seiner schriftlichen Äußerung vom 27.01.2004 in welcher Verfassung Frau und Herr F[redacted] von ihm angetroffen worden waren und dass Herr F[redacted] angegeben habe, dass er gefahren sei, bevor er diesen über sein Aussageverweigerungsrecht habe belehren können. PK B[redacted] vermerkte

in seiner schriftlichen Äußerung vom 27.01.2004, dass sein Kollege T[redacted] dem erheblich alkoholisierten Herrn F[redacted] beim Antreffen den Grund des Besuches erklärt habe, wobei Herr F[redacted] dazwischen geredet habe, bevor die Belehrung erfolgen konnte. Dabei habe Herr F[redacted] angegeben, der Fahrzeugführer gewesen zu sein.
Auf diese Äußerungen hin hörte das Gericht Herrn F[redacted] und den mittlerweile von diesem mit der Verteidigung beauftragen Angeklagten zur erneuten vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis an und übersandte dem hiesigen Angeklagten die Akte zur Einsicht.

Mit Aktenrückgabe äußerte der Angeklagte Rechtsanwalt S[redacted] mit Schriftsatz vom 23.02.2004, dass er es selten erlebt habe, dass Polizeibeamte erkennbar in Verfolgung eines Zieles den Akteninhalt dermaßen dreist fälschen, wie diese durch POK T[redacted] und PK B[redacted] in ihren schriftlichen Äußerungen vom 27.01.2004 der Fall gewesen sei. Die dortige Schilderung des Geschehens durch POK T[redacted] sei von diesem lediglich zusammengestellt worden, um irgendeinen Straftäter seiner gerechten Strafe zuzuführen und tatsächlich eine glatte Lüge – zumal die Person, die das Fahrzeug tatsächlich gefahren habe, nicht aufgefunden worden sei. Ebenso habe PK B[redacted] – entgegen der von ihm wahrgenommenen Wirklichkeit – in seiner Äußerung angegeben, nicht gehört zu haben, ob Frau F[redacted] über ihr Zeugnisverweigerungsrecht hinaus etwas gesagt habe und wahrheitswidrig geschildert zu haben, dass Herr F[redacted] dem POK T[redacted] bei der Erklärung zu dem Besuch ins Wort gefallen sei.
Diese Ausführungen zur Glaubwürdigkeit der Äußerungen der Polizeibeamten machte der Angeklagte, obwohl er von Herrn F[redacted] bereits bei Mandatserteilung vor Erhalt des Strafbefehls im Januar 2004 wusste, dass dieser an dem Abend mit dem Pkw gefahren war und dieser aufgrund seiner Alkoholisierung keine vereinzelte Erinnerung mehr an die Überprüfung durch die Polizeibeamten hatte.

Daraus folgt, dass es dem Angeklagten beim Abfassen des Schriftsatzes nicht darum ging, die tatsächlichen Handlungen der Polizeibeamten – mit der Schlussfolgerung eines unzureichenden ersten Berichtes – zu bewerten. Vielmehr hat er bewusst entgegen besseren Wissens den beiden Polizeibeamten T[redacted] und B[redacted] Aktenfälschung und rechtsstaatwidriges Verhalten vorgeworfen, um diese bei Gericht in Misskredit zu bringen und dabei bewusst die Verletzung ihrer Ehre als Menschen und als Polizeibeamte in Kauf genommen.

Diese Feststellungen beruhen auf dem Inhalt der Strafakte 6 Cs 913 Js 43512/03 der Staatsanwaltschaft Braunschweig sowie den Aussagen der Zeugen A[redacted] F[redacted], F[redacted] F[redacted], O[redacted] T[redacted], H[redacted] S[redacted], D[redacted] B[redacted] und D[redacted] O[redacted]

In der Akte 6 Cs 913 Js 43512/03 befinden sich folgende schriftliche Unterlagen:
Bl. 1 – 6 Verkehrsunfallanzeige POK T[redacted] vom 01.09.2003 zum Vorfall 29.08.2003, 22:50 Uhr; Unfallbeteiligter 01 F[redacted], F[redacted] mit der Schilderung des Unfallhergangs nach Angaben der Zeugen und einer Schilderung zum Antreffen des Fahrzeugführers wie folgt:

„ Bei Eintreffen der Besatzung POM S[redacted] und PK O[redacted] war der Fahrzeugführer nicht mehr in dem Pkw 01. Bei unserem Erscheinen warteten die o. a. Besatzung und Frau F[redacted] vor dem o. a. Grundstück. Da Frau F[redacted] keinerlei Angaben machen wollte und auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht bestand, ordnete POK T[redacted] die Durchsuchung der Wohnung nach dem Fahrzeugführer an. In dem Haus wurde dann der 01 angetroffen. Ich befragte den Angetroffenen Herrn F[redacted], ob er mit dem Pkw 01 gefahren war. Dieses wurde von ihm bejaht." Des weiteren ist unter „01: Durchsuchung der Wohnung des 01, Sicherstellung des Führerscheins des 01 durch Unterzeichner" und auf Bl. 6 d. A. zur Verkehrstüchtigkeit der Unfallbeteiligten: „01: stark alkoholisiert, stark schwankender Gang, stark lallende Aussprache" vermerkt.
Auf Bl. 7 bis 10 d. A. befindet sich ein Report des POM S[redacted], der mit PK O[redacted] als erster vor Ort war und sowohl die Schilderung der vor Ort ebenfalls anwesenden Zeugen wiedergibt wie auch eigene Ermittlungen zur Unfallspur. Dazu heißt es: „ (Bl. 10) PK O[redacted] und ich schauten uns nun den Toyota an. Dieser wies auf der rechten Fahrzeugseite vorne und hinten frische Unfallspuren auf. Der Motor war heiß. PK O[redacted] klingelte daraufhin an der Tür des Einfamilienhauses zu dem das Carport gehörte. Uns öffnete Frau A[redacted] F[redacted] die Tür. PK O[redacted] schilderte den Sachverhalt und belehrte sie gem. der StPO. Inzwischen war auch die Funkwagenbesatzung des Verkehrsunfalldienstes Braunschweig (T[redacted]/Bl[redacted]) vor Ort eingetroffen, welche die weitere Bearbeitung übernahm. Wir fuhren anschließend mit dem durch POK T[redacted] ermittelten Fahrer des Geländewagens zum 2. PK."
Auf Bl. 12 d. A. befindet sich die Abverfügung vom 01.09.2003, mit der POK T[redacted] den Führerschein und die oben genannten beiden Berichte an die Staatsanwaltschaft übersandte.
Auf Bl. 30 d. A. ist das Protokoll mit dem Antrag zur Feststellung des Alkohols u. a. im Blut. Dieser Bericht wurde am 29.08.2003 von POM S[redacted] unterschrieben und enthält neben den Personalien des Herrn F[redacted] unter Ziffer 3 „nach Belehrung gem. § 163 a IV Satz 2, 136 I Satz 2 bis 4 StPO...:

a) Angaben über Alkoholaufnahme in den letzten 24 Stunden vor dem Vorfall:...Ort Braunschweig Rautheim bei Bekannten

Art und Menge: 3 bis 4 Cola Whiskey 0,4, 2 bis 3 0,4 Liter Bier, Schnaps." Auf S. 31. d. A. befindet sich der ärztliche Untersuchungsbericht zur Blutabnahme vom 30.08.2003 unterschrieben von Dr. B[redacted]

Auf Bl. 32 d. A. befindet sich der Blutalkoholbefund für Frank F[redacted] mit einem für die Beurteilung maßgeblichen Mittelwert von 2,07 g Promille.

Ausweislich Bl. 62 bis 64 d. A. erging am 07.01.2004 ein Strafbefehl gegen F[redacted] F[redacted] wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs, unerlaubten Entfernens vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr und einer Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen sowie einer Fahrerlaubnisentziehung und einer Wiedererteilungssperre von 10 Monaten.

Dieser Strafbefehl wurde Herrn F[redacted] ausweislich der Zustellungsurkunde Bl. 79 d. A. am 15.01.2004 zugestellt.

Auf Bl. 67 d. A. befindet sich der zwischenzeitlich am 17. Dez. 2003 bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig eingegangene Antrag der Rechtsanwältin [redacted] F[redacted] vom 17. Dez. 2003, mit dem diese die sofortige Herausgabe des Führerscheins ihres Mandanten Frank F[redacted] beantragt. Darin wird ausgeführt: „Der Führerschein wurde am 29.08.2003 durch einen Polizeibeamten sichergestellt. Der Sicherstellung bzw. der Beschlagnahme wird widersprochen. Nach dem Ermittlungsergebnis kann der meinem Mandanten gegenüber erhobene Vorwurf nicht aufrecht erhalten werden. Keiner der Zeugen hat Angaben zu dem Fahrzeugführer machen können. Sie haben vielmehr bekundet, den Fahrer nicht gesehen zu haben. Die angebliche Angabe meines Mandanten auf die Frage des POK T[redacted], ob er gefahren sei, ist nicht verwertbar. Einer Verwertung wird schon jetzt widersprochen...."

Auf Bl. 68 d. A. befindet sich die handschriftliche Verfügung des Richters am Amtsgericht L[redacted], vom 13.01.2004, mit der die Akte an die Staatsanwaltschaft zurückgesandt wird mit der Bitte um Stellungnahme zum Antrag der Verteidigerin, insbesondere zur Frage der Verwertbarkeit der Angaben des Angeklagten (vgl. Bl. 3 x) „ist der Angeklagte zuvor belehrt worden? Wenn das nicht der Fall sein sollte, wäre der Führerschein möglicherweise herauszugeben und das Verfahren einzustellen".

Daraufhin wurde ausweislich Bl. 70 R d. A. seitens der Staatsanwaltschaft am 21. Jan. 2004 „Führerschein Bl. 11 – vorbehaltlich erneuter Einziehung – zurücksenden an Beschuldigten Bl. 62 – mit E.g.R." – sowie der Übersendung der Akten an den zentralen Verkehrsdienst, mit der Bitte um Äußerung der eingeschrittenen Beamten POK T[redacted] und PK B[redacted] zur Frage, ob Herr F[redacted] vor den Angaben Bl. 3 d. A. belehrt wurde. Und der Bitte um Mitteilung, ob weitere Personen anwesend waren, die als Fahrzeugführer in Betracht kamen bzw. weitere Indizien/Feststellungen zur Fahrereigenschaft des Herrn F[redacted] getroffen wurden.

Auf Bl. 71 d. A. befindet sich eine schriftliche Äußerung des POK T[redacted] vom 27.01.2004, in der er umfassend detailliert die Geschehnisse ab Eintreffen bei der Wohnanschrift der Familie F[redacted] schildert: Dass zunächst Frau F[redacted] als mögliche Fahrzeugführerin in Frage kam, er sie über ihre Rechte als Beschuldigte belehrte, sie ihm gegenüber angab, dass sie nicht die verantwortliche Fahrzeugführerin gewesen sei, aber keine Angaben zu dem Fahrzeugführer machen wolle, er sie belehrte, dass sie als Zeugin anzusehen sei und sie erklärte, dass sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen werde. Er habe ihr daraufhin eröffnet, dass er in der Wohnung nach dem Fahrzeugführer suchen werde, woraufhin diese ihm erklärte, dass ihr Mann vor kurzem mit dem Fahrzeug seiner Firma nach Hause gekommen sei und dieser sich in dem Büro des Hauses befinden würde. Im Haus sei der halb ausgezogene Ehemann der Frau F[redacted] angetroffen worden, zu dem diese sinngemäß gesagt habe, was er nur für einen Mist gebaut habe. Er habe Herrn F[redacted] dann den Grund seines Erscheinens geschildert, worauf er ihm ins Wort gefallen sei und angegeben habe, dass er tatsächlich das Fahrzeug gefahren habe und gerade erst nach Hause zurückgekehrt sei. Auf Nachfrage habe Herr F[redacted] angegeben, dass der Fahrzeugschlüssel zu dem benutzten Fahrzeug in seiner Jackentasche sei, wo der Fahrzeugschlüssel auch aufgefunden worden sei.
Auf Bl. 73 d. A. befindet sich eine schriftliche Äußerung des PK B[redacted] vom 27.01.2004, in der ebenfalls das Geschehen vor Ort von diesem geschildert wird, insbesondere dass Frau F[redacted] zunächst als Fahrzeugführerin angesehen wurde, diese von POK T[redacted] gem. StPO belehrt wurde und er sodann von dem weiteren Gespräch nichts mitbekommen habe, weil er sich um die Spurensicherung und Fotoaufnahmen gekümmert habe. Erst später sei er auf der Suche nach dem tatsächlichen Fahrzeugführer mit seinem Kollegen in das Haus gegangen, wo Herr F[redacted] mit heruntergelassener Hose im Bürostuhl sitzend vorgefunden wurde. „POK T[redacted] erklärte ihm den Grund unseres Besuches. Dabei redete Herr F[redacted] dazwischen, bevor eine Belehrung erfolgen konnte und gab an, der Fahrzeugführer gewesen zu sein. Er war in Braunschweig-Rautheim gewesen und vor kurzem nach Hause gekommen. Der Fahrzeugschlüssel zu dem Firmenwagen befand sich in seiner Jackentasche."

Auf Bl. 76 d. A. befindet sich ein Rückschein der Post, aus dem zu entnehmen ist, dass Herrn F[redacted] der Führerschein am 24.01.2004 ausgehändigt wurde.
Auf Bl. 81 d. A. befindet sich der Einspruch gegen den Strafbefehl – eingelegt von Rechtsanwalt S[redacted] namens und in Vollmacht des Angeklagten.
Auf Bl. 83 d. A. befindet sich eine Verfügung des Richters am Amtsgericht L[redacted] vom 12.02.2004, mit der dieser ein Anhörungsschreiben an den Angeklagten und Rechtsanwalt S[redacted] zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis übersandte. Gleichzeitig wurde die Akte an Rechtsanwalt S[redacted] übersandt.

Unter Bl. 85 d. A. ist der Schriftsatz des Angeklagten vom 23.02.2004 in die Akte geheftet, mit dem er die Akte zu seiner Entlastung zurücksendet und schreibt: „Ich habe es selten erlebt, dass Polizeibeamte erkennbar in Verfolgung eines Ziels den Akteninhalt dermaßen dreist fälschen.(...) (Als) die Akte an T[redacted] zurückgeschickt (wird) erkennt er ganz offenbar, dass hier möglicherweise eine Einstellung bevorsteht. Dies nimmt er zum Anlass, nunmehr einen völlig anderen Sachverhalt zu schildern. Wenn es auf Seite 3 noch heißt, dass Frau F[redacted] keinerlei Angaben machen wollte und auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht bestand, schildert Herr T[redacted] nunmehr plötzlich auf Seite 72 dass Frau F[redacted] von ihrem nach Hause zurückkehrenden Ehemann geweckt worden sei und dass dieser mit dem Fahrzeug seiner Firma nach Hause gekommen sei. Wenn dies tatsächlich von Frau F[redacted] gesagt worden wäre, müsste sich Herr T[redacted] gefallen lassen, dass seine Angaben auf Bl. 3 d. A. zumindest der Verdacht der versuchten Strafvereitelung in sich birgt. Es spricht allerdings überhaupt nichts dafür, dass das, was auf Bl. 3 geschildert wurde, der Wahrheit entspricht und dass das was auf Bl. 72 geschildert wurde und völlig abweichend ist, lediglich noch zusammengestellt wurde um irgendeinen Straftäter seiner gerechten Strafe zuzuführen.

Das ist dann dem PK B[redacted] zu dick aufgetragen, so dass dieser so tut, als habe er nicht gehört was Frau F[redacted] angeblich gesagt hat (Bl. 73). Bei Herrn B[redacted] wird es in Wirklichkeit so sein, dass dieser genau bestätigen könnte, dass wie es Bl. 3 hergibt, Frau F[redacted] schlichtweg nichts sagen wollte und auch nichts gesagt hat. Auch die schöne Geschichte, dass nun plötzlich Herr F[redacted] nicht mehr gefragt wurde und dann diese Frage beantwortet hat, ohne dass es zu einer Belehrung kam, sondern dass Herrn F[redacted], gerade als er belehrt werden sollte, ins Wort fiel, klingt dermaßen hergeholt, dass ihr die Unwahrheit auf die Stirn geschrieben ist.

Bl. 3 ist der Bericht, der unmittelbar nach dem Vorfall gefertigt wurde. Auf Bl. 3 sagt der Polizeibeamte POK T[redacted] eindeutig, dass er Herrn F[redacted] gefragt habe, ob dieser mit dem Pkw gefahren sei. Dies sei dann bejaht worden. Von einer Belehrung oder von dem Versuch einer Belehrung ist auf Bl. 3 nicht die Rede, also hat es diese Belehrung und den Versuch der Belehrung auch überhaupt nicht gegeben. Bl. 72 d. A. ist eine glatte Lüge und wird auch dienstrechtlich bei Herrn T[redacted] zu erheblichen Konsequenzen führen. Es ist unglaublich, wie eine Schilderung in Bl. 3 dann dem Gegenteil der Schilderung auf Bl. 72 geradezu umgekehrt werden soll.

Bezüglich der Antwort des Herrn F[redacted] besteht demnach in der Tat ein Verwertungsverbot. Herr F[redacted] war für alle Polizeibeamten erkennbar sturzbetrunken, so dass eine Befragung überhaupt nicht hätte erfolgen dürfen. Man hätte zunächst Herrn F[redacted] ausnüchtern lassen müssen.

Eine Belehrung ist weder erfolgt noch versucht worden.

Im übrigen ist Herr F[redacted] gar nicht gefragt worden, ob er das Fahrzeug geführt hat, sondern nur ob er mit dem Fahrzeug unterwegs war. Selbst wenn die Antwort des Herrn F[redacted] also verwertbar wäre, würde dies nur darauf schließen lassen, dass er tatsächlich mit dem Fahrzeug unterwegs war, ob als Beifahrer oder Fahrer stände nicht fest.
Die Polizei hat die Durchsuchung des Hauses abgebrochen, als man Herrn F[redacted] gefunden hat.
Die Person, die das Fahrzeug tatsächlich gefahren ist, wurde nicht aufgefunden."
Auf Bl. 91 f. d. A. befindet sich der Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 02.03.2004 mit dem dem Herrn F[redacted] die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen wurde.
Auf Bl. 103 d. A. befindet sich die Mitteilung der Polizeistation Wendeburg, dass der Führerschein am 18.03.2004 eingezogen wurde.
Unter Bl. 101 ist der Schriftsatz des Angeklagten vom 10.05.2004 zur Akte genommen, mit dem der Einspruch gegen den Strafbefehl auf die Rechtsfolgen beschränkt wurde.
Auf Bl. 123 befindet sich das Urteil, mit dem der Strafbefehl des Amtsgerichts Braunschweig vom 07.01.2004 kostenpflichtig dahingehend abgeändert wurde, dass eine Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu jeweils 35 Euro festgesetzt und die Sperrfrist auf weitere 3 Monate reduziert wurde. Das Urteil datiert vom 30.06.2004.

Zu diesem Akteninhalt haben die Zeugen wie folgt ergänzend ausgesagt:

Der Zeuge F[redacted] F[redacted] hat ausgesagt, dass er den Angeklagten in einem ersten Gespräch bei Mandatserteilung noch vor Erhalt des Strafbefehls (vom 07.01.2004, zugestellt am 15.01.2004 (Bl. 64, 79 d. A. & Cs 913 Js 43512/03) mitgeteilt habe, dass er am Vorfallstag stark angetrunken gewesen sei und selbst nur schwache Erinnerungen habe, so dass er nur erzählt habe, was er von seiner Ehefrau erfahren hatte. Er selbst sei davon ausgegangen, dass er an dem betreffenden Abend mit dem Pkw gefahren sei. Ihm sei es weniger um eine Strafe als vor allem um die Wiedererlangung seines Führerscheins gegangen und es habe ihn geärgert, dass das Verfahren so lange gedauert habe --ein halbes Jahr bis zum Erhalt des Strafbefehls.

Die Zeugin A[redacted] F[redacted] hat ausgesagt, dass sie mit Herrn S[redacted] nicht gesprochen habe und mit ihrem Mann auch nicht darüber gesprochen habe, ob sie von den Polizeibeamten belehrt worden sei oder trotz ihres Zeugnisverweigerungsrechts etwas zu diesem gesagt habe. Tatsächlich sei es aber so gewesen, dass sie, als die Polizei sie gezwungen habe, diese ins Haus zu lassen, diesen den Raum gezeigt habe, in dem ihr Mann sich befunden habe. Sie habe diesen dort bereits zuvor gesehen, und bemerkt, dass er betrunken war, und gewusst, dass er mit dem Auto nach Hause gekommen sei. Als die Polizisten den Raum betreten haben, habe ihr Mann vor sich hingebrabbelt. Ein Polizist habe

dann etwas zu ihrem Mann gesagt – möglicherweise auch etwas von Aussageverweigerungsrechten – dieser habe darauf auch etwas gesagt, sei nach ihrer Meinung aber nicht in der Lage gewesen, dieses aufzunehmen.

Der Zeuge T[redacted] hat ausgesagt, dass bereits die Polizeibeamten S[redacted] und O[redacted] vor Ort beim Wohnhaus der Familie F[redacted] gewesen seien, als er mit seinem Kollegen B[redacted] angekommen sei. Er habe zunächst gedacht, dass Frau F[redacted] die Beschuldigte sei. Diese habe zu ihm gesagt, dass sie nicht gefahren sei und sie auch nichts dazu sagen werde. Er habe daraufhin geäußert, dass dann möglicherweise ihr Mann gefahren sei und er nach diesem im Haus suchen werde. Falls sie die Tür nicht öffne, werde ein Schlüsseldienst gerufen. Nachdem sie dann die Tür geöffnet habe, sei im Haus Herr F[redacted] gewesen, der auf seine Ansprache lallend gesagt habe, dass er Scheiße gebaut habe, einen Unfall gemacht habe und die Fahrzeugschlüssel zu seinem Dienstwagen sich in der Jackentasche befänden. Er sei nach der Bekanntgabe des Vorwurfes nicht mehr dazu gekommen Herrn F[redacted] zu belehren, weil dieser ihm ins Wort gefallen sei. Den Fahrzeugschlüssel habe er dann in der Jackentasche einer Herrenjacke gefunden.
Als er den Vorgang im Januar 2004 nochmals bekommen habe, um genauer zu beschreiben was vorgefallen sei, habe er das hinzugefügt, was er zusätzlich zum ersten Bericht noch in Erinnerung gehabt habe. Ihm sei dabei aufgefallen, dass eine Bemerkung zu der nicht erteilten Belehrung gefehlt habe.

Der Zeuge S[redacted] hat ausgesagt, dass er Herrn F[redacted] entsprechend dem Protokoll Bl. 30 d. genannten Akte vor der Blutentnahme zu seiner Getränke- und Nahrungsaufnahme befragt habe. Davor habe er ihn belehrt. Er sei der Meinung, dass Herr F[redacted] das auch verstanden habe.

Der Polizeibeamte O[redacted] hat ausgesagt, dass die unbeteiligten Zeugen ihm gesagt hatten, dass der Fahrzeugführer sich im Haus befinde, woraufhin er geklingelt und ihm von Frau F[redacted] geöffnet worden sei. Nachdem er Frau F[redacted] belehrt habe, habe dann sein Kollege T[redacted] mit Frau F[redacted] gesprochen. Davon habe er nichts mehr mitbekommen.

Der Polizeibeamte B[redacted] hat ausgesagt, dass er zunächst davon ausgegangen sei, dass Frau F[redacted] die Fahrzeugführerin gewesen sei. Bei dem Gespräch zwischen Herrn T[redacted] und Frau F[redacted] sei er jedoch nicht anwesend gewesen, da er mit dem Fotografieren der Schäden an dem Pkw beschäftigt gewesen sei. Später sei er dann aber mit den Kollegen ins Haus gegangen, wo der unzureichend bekleidete Herr F[redacted] angetroffen worden sei. Dieser und auch seine Frau hätten dort etwas gesagt – was, konnte der Zeuge jedoch nicht genau erinnern, möglicherweise habe Letztere einen Vorwurf in der

Form „Was hast du dort gemacht" geäußert. Der Zeuge wusste nur noch, dass Herr F[redacted] behauptete, das Fahrzeug gefahren und aus Rautheim gekommen zu sein und den Fahrzeugschlüssel hatte.

In diesen Zeugenaussagen – wie auch in dem Inhalt der Akte 6 Cs 913 Js 43512/03 befinden sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass POK T[redacted] und PK B[redacted] in ihren Berichten vom 01.09.2003 und 27.01.2004 unrichtige Angaben gemacht haben, den Akteninhalt verfälscht haben oder der Angeklagte von seinem Mandanten Herrn F[redacted] über den wahren Sachverhalt getäuscht worden ist. Dieses hat er bei Abfassen des Schriftsatzes nach Überzeugung des Gerichts auch gesehen, allerdings den unterbliebenen Vermerk des POK T[redacted] zur Begründung der nicht erfolgten Beschuldigtenbelehrung zum Anlass genommen, diesen als einen Polizisten darzustellen, der zur Verfolgung eines Unschuldigen die Unwahrheit sagt.

Soweit der Angeklagte in der für ihn im Hauptverhandlungstermin abgegebenen Stellungnahme hat vortragen lassen, dass er es so gesehen habe, dass es keine – auch keine fehlgeschlagene – Belehrung gegeben habe, weil diese im ersten Bericht nicht dokumentiert worden sei und er daher berechtigt gewesen sei, den Schluss zu ziehen, dass alles von dem ersten Bericht Abweichende falsch sei, ist diese Möglichkeit einer Schlussfolgerung nicht nachvollziehbar. Insbesondere im Hinblick darauf, dass er seit Jahren als Strafverteidiger geübt sein muss, Polizeiberichte zu lesen und der bekannten – und auch als aus Bl. 12 d. vorgenannten Akte erkennbaren – Praxis der Polizei, in eiligen Sachen, wie z. B. sogenannten Führerscheinsachen den Führerschein bereits mit dem ersten Bericht und ohne Abschlussbericht mit evtl. erläuternden Ergänzungen der Staatsanwaltschaft zu übersenden, hätte er aufgrund des Akteninhaltes die Lücken sehen müssen, die für das Gericht und die Staatsanwaltschaft aufgrund des Einwandes seiner Kollegin Frau Rechtsanwältin F[redacted] bereits Anlass zu Nachermittlungen waren und durch die Äußerungen der Polizeibeamten vom 27.01.2004 ergänzt worden sind. Es sind keinerlei Anhaltspunkte vorhanden, die es für den Angeklagten nachvollziehbar hätten auch nur denkbar erscheinen lassen können, dass die Begegnung zwischen Herrn F[redacted] und den Polizeibeamten anders als von den Polizeibeamten geschildert erfolgt war – zumal Herr F[redacted] keine eigenen konkreten Erinnerungen mehr an den Vorfall hatte und Frau F[redacted] diese Begegnung im wesentlichen ohne Abweichungen von dem Bericht der Polizeibeamten in Erinnerung hat. Auch der Unfallschilderung vom 01.07.2003 des Polizeibeamten T[redacted] war zu entnehmen, dass es

- keine Belehrung des Beschuldigten F[redacted] durch Herrn T[redacted] gegeben hat,
- Herr F[redacted] von Herrn T[redacted] befragt wurde, ob er mit dem Pkw gefahren sei, was dieser bejaht habe,

- Herr F[redacted] stark alkoholisiert mit stark schwankendem Gang und lallender Aussprache war und
- Frau F[redacted] bereits bei seinem Eintreffen Kenntnis von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht hatte.

Aus dem Report des POM S[redacted] vom 30.08.2003 (Bl. 8 bis 9 d. A.) war zu entnehmen, dass der unbeteiligte Zeuge ausgesagt hatte, dass der Fahrer ein Mann gewesen sein könnte und Frau F[redacted] von PK [redacted] gem. StPO belehrt worden war.
In dem Protokoll zur Feststellung des Alkohols vom 29.08.2003 (Bl. 30 d. genannten Akte) hat POM S[redacted] darin schriftlich festgehalten, dass Herr F[redacted] ihm nach Belehrung über sein Aussageverweigerungsrecht u. a. mitgeteilt hatte, in Rautheim bis 22:50 Uhr Alkohol getrunken zu haben.

Der Angeklagte hat demnach mit seinem Schreiben vom 23.02.04 die Polizeibeamten T[redacted] und B[redacted] in ihrer Ehre verletzt und über sie falsche Tatsachen behauptet, um sie in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Er ist demnach der Beleidigung in Tateinheit mit übler Nachrede schuldig.

III.

Ausgehend von den Strafrahmen der §§ 185, 186 jeweils 1. Alt. StGB war gegen den – bisher nicht vorbestraften – Angeklagten zur Ahndung der Tat eine Geldstrafe zu verhängen, die im untersten Bereich des § 40 StGB mit 10 Tagessätzen als zur Sühnung des Tatunrechts ausreichend festgesetzt werden konnte. Aufgrund eines geschätzten dem Angeklagten zur Verfügung stehenden Einkommens von [redacted] Euro monatlich war die Tagessatzhöhe auf [redacted] Euro festzusetzen.
Da zu erwarten ist, dass der Angeklagte künftig auch ohne Verurteilung zu einer Strafe keine Straftaten mehr begehen wird und nicht ausgeschlossen ist, dass die Wortwahl weniger einer persönlichen Ablehnung der Polizeibeamten als vielmehr der Beeindruckung seines Mandanten dienen sollte, konnte die Verurteilung einer Strafe vorbehalten bleiben und der Angeklagte gem. § 59 StGB verwarnt werden.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Braunschweig, 17.11.2005

[redacted]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle